

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen der LEW Netzservice GmbH

– Stand: Januar 2015 –

1. Allgemeines / Vertragsschluss

- 1.1 Lieferungen oder Leistungen der LEW Netzservice GmbH (im Folgenden jeweils „LNS“) erfolgen zu diesen Bedingungen sowie zu den im Angebot gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch auf alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen der LNS Anwendung, ohne dass es hierzu einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn LNS ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich.
- 1.4 Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden „Lieferungen“) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgeblich.
- 1.5 LNS ist berechtigt, ein mit ihr verbundenes oder assoziiertes Unternehmen oder sonstige Subunternehmer mit der Erbringung der Leistung zu beauftragen.
- 1.6 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Stromlieferungs-, Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netznutzungsverträge.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Nicht eingeschlossen in die Preise ist die jeweilige Umsatzsteuer. Sie wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Vergütung ohne Skontoabzug innerhalb von acht Kalendertagen ab der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen.

3. Lieferung und Lieferzeit

- 3.1 Lieferungen erfolgen ab Werk.
- 3.2 Von LNS in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 3.3 LNS kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der LNS gegenüber nicht nachkommt.
- 3.4 LNS haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung und Leistung oder für Liefer- und Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die LNS nicht zu vertreten hat. Sofern solche Er-

eignisse LNS die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist LNS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber LNS vom Vertrag zurücktreten.

3.5 LNS ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, LNS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

- 3.6 Gerät LNS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von LNS auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffern 7 und 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber stehen das Recht zur Aufrechnung sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von LNS anerkannt sind.

5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- 5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Augsburg, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet LNS auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 5.2 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der LNS.
- 5.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Lieferungsgegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder LNS noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und LNS dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung beigestellter Gegenstände und Materialien trägt der Auftraggeber.

- 5.5 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch LNS betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 5.6 Die Sendung wird von LNS nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.7 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache oder das Werk als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, sofern LNS auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - LNS dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach Ziffer 5.7 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der LNS angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 LNS behält sich das Eigentum am Gegenstand der Lieferung bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor.
- 6.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.
- 6.3 Die Verarbeitung oder Umbildung des Gegenstands der Lieferung durch den Vertragspartner erfolgt stets für LNS. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an dem Gegenstand der Lieferung an der umgebildeten Sache fort. Sofern der Gegenstand mit anderen, nicht im Eigentum von LNS stehenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt LNS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Gegenstände der Lieferung zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dies gilt für den Fall der Vermischung entsprechend.
- 6.4 Bei Pfändung, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber LNS unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Für Sach- und Rechtsmängel haftet LNS nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
- 7.2 LNS hat mangelhafte Lieferungen oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist auftreten und deren Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist, nach Wahl von LNS unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen. LNS haftet nicht für Art und Güte der vom Auftraggeber bzw. von Dritten, soweit diese nicht in Erfüllung der vertraglichen Pflichten von LNS tätig sind, erbrachten Leistungen bzw. gelieferten Sachen.
- 7.3 Der Auftraggeber hat offensichtliche Sachmängel gegenüber LNS innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter genauer Bezeichnung des Sachmangels zu rügen. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist gelten §§ 377, 378 HGB; etwaige Mängel sind schriftlich zu rügen.
- 7.4 Zur Mängelbeseitigung ist LNS angemessene Zeit und ausreichend Gelegenheit zu geben. Wird LNS dies verweigert, ist LNS insoweit von der Gewährleistung befreit.
- 7.5 Lässt LNS eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- 7.6 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
- 7.7 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der LNS den Liefergegenstand bzw. das Werk ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.8 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr, gerechnet ab Ablieferung bzw. dem Datum der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.
- 7.9 Weitere Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen LNS und deren Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen, soweit keine Haftung der LNS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.
- 8. Haftung**
- 8.1 Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 8.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LNS für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; also die (wesentlichen) vertraglichen Hauptpflichten. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sein denn, ein von LNS garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Auftraggeber gegen solche Schäden abzusichern.
- 8.3 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Ziffern 8.1 und 8.2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen vorsätzlichen Verhaltens der LNS entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 8.4 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von LNS.
- 9. Verwertungsrecht an Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen**
- 9.1 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (nachfolgend: Unterlagen) behält sich LNS ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von LNS Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn mit LNS kein Vertrag über Lieferungen zustande kommt, dieser auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Vertragspartners; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, derer sich LNS zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient.
- 9.2 Wenn ein Vertrag über Lieferungen zustande kommt, ist der Vertragspartner berechtigt, die Unterlagen zu behalten und zu verwerten, soweit dies zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.
- 10. Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Elektrotechnik**
- 10.1 LNS versichert, bei Arbeiten im Zusammenhang mit Verträgen über Lieferungen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik einzuhalten.
- 10.2 Der Auftraggeber hat LNS ggf. unverzüglich über zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften zu informieren. Soweit solche Vorschriften existieren, stellt LNS sicher, dass bei Arbeiten im Zusammenhang mit Verträgen über Lieferungen auch diese Vorschriften eingehalten werden. Die Verpflichtung des Auftraggebers, gesetzliche, behördliche oder vertragliche Vorgaben zur Unfallverhütung zu beachten, bleibt unberührt.
- 10.3 LNS und der Auftraggeber sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik. Sie haben sich gegenseitig über die verantwortlichen Personen zu informieren. Ist eine gegenseitige Gefährdung von Mitarbeitern während der durchzuführenden Arbeiten nicht auszuschließen, hat der Vertragspartner die Pflicht, die Arbeiten des Personals von LNS mit den Arbeiten des Auftraggebers bzw. Dritter abzustimmen.
- 11. Datenschutz**
- LNS oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten und die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontaktdaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. LNS nutzt die Kundendaten, um dem Auftraggeber Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Auftraggeber ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber LNS zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses.
- 12. Gerichtsstand und Rechtswahl**
- 12.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Augsburg. LNS ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 12.2 Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13. Rechtsnachfolge**
- Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden Bedenken bestehen. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.
- 14. Salvatorische Klausel**
- Sollte eine der Regelungen des Vertrags über Lieferungen bzw. dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags bzw. der AGB nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

LEW Netzservice GmbH
86150 Augsburg